



## Technische Weisungen

über die

### **Entnahme von Proben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE**

vom 15. April 2014

---

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (*Bundesamt*),

gestützt auf Artikel 179 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

#### **Weisungen:**

#### **I. Zu untersuchende Population**

1. Alle umgestandenen oder nicht zum Zweck der Fleischgewinnung getöteten Tiere der Rindergattung, die älter als 48 Monate sind, müssen untersucht werden.

#### **II. Probenahme von Hirnstamm**

2. Die Probenahme erfolgt durch eine Amtstierärztin / einen Amtstierarzt.
3. Die Probenehmer müssen bei der Probenahme Gummi-Handschuhe tragen.
4. Als Untersuchungsmaterial gelten Hirnstammproben. Die Proben werden gemäss Instruktion durch das Foramen magnum mittels des zur Verfügung gestellten speziellen Löffels entnommen.
5. Die Hirnstammproben müssen in den zur Verfügung gestellten Probengefässen und dem entsprechenden Verpackungsmaterial versandt werden.
6. Die Proben müssen eindeutig gekennzeichnet und dem jeweiligen Tierkörper zuzuordnen sein.
7. Das BSE-Analyse Antragsformular an die Labors muss die Angaben laut dem im Annex befindlichen Muster-Antragsformular aufweisen (elektronisch im Internet bei den Technischen

Weisungen zu finden:

[http://www.blv.admin.ch/themen/02794/02829/02849/03688/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t\\_Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuu2Z6gpJCDdH16gmym162epYbg2c\\_JjKbNoKSn6A--](http://www.blv.admin.ch/themen/02794/02829/02849/03688/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t_Inp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuu2Z6gpJCDdH16gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--)

8. Die Proben sind nach der Entnahme sofort zu kühlen, jedoch nicht tiefzukühlen, und unverzüglich an das Untersuchungslabor zu senden.

### III. Kennzeichnung und Begleitschein

9. Die eindeutige Kennzeichnung und Identifikation der Tierkörper muss bei der Abholung beim Tierhalter sichergestellt werden (TVD-Ohrmarkennummer).
10. Tierkörper, die nicht über eine TVD-Ohrmarkennummer identifizierbar sind und bei denen acht bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben, müssen bei der Abholung bei ihrem Besitzer mit einer vom Bundesamt zur Verfügung gestellten speziellen Ohrmarke gekennzeichnet werden. Bei ungenügend markierten Kühen muss der Amtstierarzt / die Amtstierärztin der / die die Probeentnahme durchführt, die TVD-Ohrmarkennummer des Tieres abklären, bevor er / sie die Proben in das Labor gibt.
11. Die Chauffeure / verantwortlichen Personen der Entsorgungsbetriebe stellen den vom Bundesamt zur Verfügung gestellten Begleitschein aus
12. Der Begleitschein existiert im Original mit drei Durchschlägen:
  - A) Das Original ist für den Tierhalter bestimmt,
  - B) Ein Exemplar verbleibt bei der Tierärztin / dem Tierarzt, welche(r) die Probe entnimmt,
  - C) Ein Exemplar ist für das Veterinäramt des Herkunftskantons bestimmt,
  - D) Ein Exemplar ist für die Verwaltung des Entsorgerbetriebes bestimmt.
13. Der Begleitschein muss die folgenden Angaben enthalten:
  - Datum der Ablieferung;
  - Name und Adresse des Tierhalters;
  - Ohrmarkennummer (TVD-Ohrmarke) oder, falls keine TVD-Nummer vorhanden war, die Nummer der speziellen BSE-Ohrmarke sowie die festgestellte TVD-Ohrmarkennummer ;
  - Todesursache, falls bekannt;
  - Bestandestierarzt;
  - Unterschrift des Tierhalters oder eines Vertreters;
  - Unterschrift des Chauffeurs /der verantwortlichen Person des Entsorgungsbetriebes.

### IV. Organisation der Probenahme

14. Die Kantonstierärztin /der Kantonstierarzt ist für die Organisation der Probenahme verantwortlich. Sie /er bestimmt die / den für die Probenahme verantwortliche / n Tierärztin / Tierarzt und deren Stellvertreter/in und sorgt für ihre umfassende Instruktion.
15. Die Anzahl der Tierkörper-Sammelstellen, an denen Proben entnommen werden, ist so gering wie möglich zu halten; interkantonale Lösungen sind anzustreben.
16. Wenn Rinder in nicht überwachte Sammelstellen geliefert werden, ist vom Kantonstierarzt / von der Kantonstierärztin die Probenahme so zu organisieren, dass die Probenahme korrekt und rechtzeitig erfolgt, und dass die Identifizierung des Tieres sichergestellt ist.

### V. Laboratorien

17. Die Kantonstierärztin /der Kantonstierarzt des Probenentnahmeortes bestimmt, in welches Untersuchungslaboratorium das Probematerial für die Erstuntersuchung verbracht werden muss. Das Laboratorium muss vom Bundesamt für die BSE-Diagnostik nach Artikel 176, Absatz 3 der TSV anerkannt sein.
18. Die Erstuntersuchung ist mit einem Test durchzuführen, der vom Bundesamt anerkannt ist.
19. Positive und nicht interpretierbare Resultate der Schnelltests müssen vom Nationalen Referenzlabor für BSE bestätigt werden:

NeuroCenter, Departement für klinische Veterinärmedizin  
 Vetsuisse Fakultät Universität Bern  
 Bremgartenstr. 109 A  
 Postfach 8466, 3001 Bern

20. Das erstuntersuchende Laboratorium
  - meldet positive Resultate und nicht interpretierbare Ergebnisse sofort dem Referenzlaboratorium für BSE, der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt des Herkunftskantones des Tieres und dem Bundesamt;
  - verfasst Aufstellungen der Untersuchungen zu Händen des Bundesamtes sowie der für die Organisation zuständigen Kantonstierärzte / Kantonstierärztinnen gemäss Informationsblatt vom 1. Januar 2007;
  - sendet Material von positiven und nicht interpretierbaren Proben innerhalb von 12 Stunden an das Referenzlaboratorium.
21. Das Referenzlaboratorium meldet ein positives Resultat der Kantonstierärztin /dem Kantonstierarzt des Herkunftskantones des Tieres und dem Bundesamt.
22. Positive und nicht interpretierbare Untersuchungsergebnisse werden vom nationalen Referenzlaboratorium mit einem Testverfahren bestätigt, welches sich von der Erstuntersuchung unterscheidet.
23. Das positive Untersuchungsmaterial muss durch das Referenzlabor mittels DNA-Analyse identifiziert werden.

## **VI. DNA–Probenahme und Analyse**

24. Von jedem Tier, welchem Hirnstamm entnommen wird, muss ein Ohr mit TVD- oder BSE-Ohrmarkennummer entnommen und in Tageschargen sichergestellt werden.
25. Bei durchweg negativen BSE-Schnelltests können die entsprechenden Tageschargen an Ohren entsorgt werden.
26. Bei einem positiven BSE Schnelltest müssen die entsprechende Tagescharge aufbewahrt werden und das Ohr des betroffenen Tieres dem Labor des SQTS (Swiss Quality Testing Services), Rte de l'industrie 61, case postale 135, CH-1784 Courtepin, zur DNA – Identifikation zugestellt werden.
27. Bei fehlender Übereinstimmung ist die gesamte Tagescharge an Ohren genetisch zu untersuchen.

## **VII. Inkrafttreten**

27. Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Entnahme von Gehirnproben bei umgestandenen oder nicht zur Fleischgewinnung getöteten Tieren der Rindergattung und deren Untersuchung auf BSE vom 1. Januar 2007 und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, den 15.4.2014

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND  
VETERINÄRWESEN